

Was ist spezifisch für die Minderheiten auf dem Balkan?

Monica Vlad

Abstract Deutsch

Diese Studie beginnt mit der Definition der Minderheiten als komplexer Faktor des Friedens, aber auch als Konfliktherd in allen balkanischen Staaten und stellt eine realistische Analyse des Risikos der Unterschätzung der Minderheitenprobleme und nicht nur der Minderheitenrechte dar.

Besonders sachlich wird die Problematik der ethnischen Minderheiten erläutert. Auf dem Balkan wird ethnische Zusammengehörigkeit als Schicksalsgemeinschaft verstanden. In Zeiten des Konflikts, des Zusammenbruchs von Staaten wird die Identität der ethnischen Gemeinschaften von ihren Mördern definiert – ein höchst gefährlicher Präzedenzfall für den regionalen und internationalen Frieden.

In diesem Kontext ist Rumänien ein regionaler Pol von Stabilität und agiert als Friedensfaktor. Die Frage, wer als Träger des Selbstbestimmungsrechts gilt und wie weit dieses Recht inhaltlich definiert werden kann, erscheint im Völkerrecht in neuen Formen und bedarf einer präziseren Klärung.

Abstract English

This study begins with the definition of minorities as a complex peace factor, but also as a conflict potential in all Balkan states. A realistic analysis of the risk of underestimating minority issues generally, and not only minority rights is also one of the topics this article provides.

A lucid view over the problematic of ethnic minorities stays a priority in this study. In the Balkans, ethnic belonging is understood as a common fate shared by these communities. In times of conflict and of state disintegration, the identity of ethnic communities is defined by their killers – a very dangerous precedent for regional and international peace.

In such a context, Romania stays a pole for regional stability and acts as a peace factor. The question about who the bearer of the right to self-determination is and how this right should be defined, in terms of content, under Public International Law appears in new forms and needs a more precise approach.

Minderheiten auf dem Balkan: ein Thema mit vielen Wandlungen. Es führt meine Gedanken zuerst in Richtung Definition des Begriffs Minderheiten – und zwar soll es hier zunächst nicht um die legale, klassische, völkerrechtliche Definition gehen, sondern um die sprachliche:

Minority heißt *an outnumbered group, the few, the outvoted, the outs, the losing side*.¹ Jedes dieser Synonyme hat seine eigenen Deutungen, im Recht sowie in dem Schicksal dieser Gruppen. Denn sie sind entweder unbedeutend, weil zu „ge-

1 Webster's New World Thesaurus, New York, S. 114.

ring“, oder vergessen, weil „minderwertig“, oder außer Gesetz gestellt, weil „der Staatsbürgerschaft nicht würdig“ – in all diesen Fällen sind sie die *Verlierer*. Wieso ist *the losing side* eine so treffende Definition der Minderheiten auf dem Balkan? Dass sie Verlierer sind trifft zwar auch auf Staaten zu, wo solche Gruppen durch Sonderrechte geschützt werden, aber in den balkanischen Ländern existiert ein *Spezifikum*. Diese Betrachtung soll nuancieren, was darunter zu verstehen ist.

1. Der Balkan – ein Sonderfall?

Bei einer Vorlesung am *Institut du Fédéralisme* in Fribourg hörte ich zum ersten Mal den schockierenden Satz, womit eine prominente Analyse der balkanischen Konfliktherde begann: „Wenn Sie die Lage der Minderheiten auf dem Balkan verstehen wollen, dann müssen Sie alles vergessen, was Sie bis heute darüber gelernt haben.“²

Was ist damit gemeint? Erstens, dass das Thema Minderheiten in dem Falle der balkanischen Staaten eine eigenartige geopolitische Dimension hat. Es geht hier nicht (nur) um Minderheitenschutz, sondern, auf komplexe Weise, um Minderheitenprobleme. Das Problem der politischen Loyalität ist das wichtigste dieser Minderheitenprobleme. Grund dafür ist, dass das Gemeinschaftsgefühl der Bürger Voraussetzung dieser Loyalität ist. Aber was kann man tun, wenn hier eher von *Zwangsgemeinschaften* als von *authentischen Gemeinschaften* die Rede ist? Wie können solche Gemeinschaften zusammen leben und gemeinsame Werte schmieden? Und wie kann das Verfassungsrecht Lösungen dafür erfinden, anwenden, wie sollen diese Gemeinschaften daran glauben? Hauptsächlich sind es die ethnischen Minderheiten, bei denen das „Minderheitenproblem“ oft zur Staatsfrage wird. Dieser Aspekt ist umso komplizierter, da wir es (besonders) in den Balkanländern mit einem nationalen Selbstverständnis zu tun haben, welches in hohem Masse auf politisch-sozialen Mystifizierungen beruht, die eine lange Tradition haben. Sozialgeschichtlich gesehen, bestätigt sich, dass – mehr noch als ein „Staatsvolk“ mit gemeinsamem „Staatsgebiet“ und gemeinsamer Sprache – hauptsächlich historisch fundierte kollektive Vorstellungen und mit ihnen auch der Mythos jenen „Stoff“ bilden, aus dem eine Nation gemacht ist.³

Ein Studienfall soll als Beispiel dienen. Paradigmatisch für die radikale Natur ethnischer Konflikte in den Balkanländern ist die Auflösung des ehemaligen Jugoslawien. An manchen Universitäten wird die Tragödie Jugoslawiens in Vorlesungen für Verfassungsrecht beschrieben, um diese Realität verständlich zu machen, um verfassungsrechtliche Lösungen zu suchen. Denn die Folgen dieser Realität können andere Länder immer wieder treffen, und nicht nur auf dem Balkan. Das Schicksal dieses Landes erklärt, wie oft das kollektive Gedächtnis die einzige Basis ist für die geschichtliche Kontinuität und für das Selbstbildnis einer

2 Diese Idee gehört Professor Lidija Basta Fleiner. Sie ist unpubliziert – und hatte einen tiefen Eindruck auf die Teilnehmer.

3 Nora, Pierre, in: *Lieux de Mémoire*, Bd. 3, Teilbd. 3, Paris, 1993, S. 655.

Nation. Die Brutalität der gegenseitigen Ausrottung aus „ethnischen Gründen“ hat gezeigt, dass das Ignorieren des Selbstbestimmungsrechts zur Verschärfung potentieller und realer Volksgruppen Konflikte beiträgt. Diese Tatsache ist unbestritten: Sezessionsansprüche, die damit verbundene Angst, staatliche Instabilität und Terror haben es überall in der Welt bewiesen. Aber es gibt noch viele Fragen, die offen geblieben sind und spezifische Partikularitäten für den Balkan aufweisen:

- a. Wer kann Träger des Selbstbestimmungsrechts sein? Sind es die Völker, sind es die Mitgliedstaaten einer Föderation? Sind es die Minderheiten, oder nur diejenigen Minderheiten, denen das Recht auf den Volksstatus anerkannt wurde? Und wenn so, von wem?

Auf völkerrechtlicher Ebene gilt (nur) ein allgemeiner Grundsatz: In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf deren Angehörigen das Recht nicht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Dieses Recht ist ein Individualrecht, dessen Verletzung nach völkerrechtlichen Normen gerügt werden kann.⁴ Wir wissen also nur, dass Angehörige solcher Gruppen dann geschützt werden, wenn sie eine gemeinsame Kultur, Religion und/oder Sprache haben. Und dass dieses Recht in der EMRK kein direktes Gegenstück hat, dort aber im Wesentlichen als Teil des Rechts auf ein Privatleben geschützt ist.⁵

Selbst wenn das Völkerrecht und/oder das nationale Verfassungsrecht Antworten auf die spezifischen Fragen gefunden hat, die aus der Substanz und Anwendung des Selbstbestimmungsrechts entstehen, ist ihre Volatilität evident, und die Anwendung solcher gesetzlichen Lösungen ist immer relativ geblieben. Selbstbestimmungsrecht ist das Recht eines Volkes, für sich die Form seiner politischen Organisation und sein Verhältnis zu anderen Völkern zu bestimmen, aber zu unterscheiden ist zwischen interner und externer Selbstbestimmung. Interne Selbstbestimmung kann die Autonomie einer Minderheit in einem bestehenden Staat bedeuten, aber externe Selbstbestimmung bedeutet grundsätzlich Unabhängigkeit und ist Folge der Sezession. Interessanterweise bedeutet Selbstbestimmung auch Entscheidung zwischen diesen beiden Formen der Selbstbestimmung.⁶

Die Verwirklichung dieses Rechts ist eine wesentliche Voraussetzung der wirklichen Garantie und Beachtung der individuellen Menschenrechte – und trotzdem werden auch in einem selbstbestimmten Volk die Menschenrechte oft brutal missbraucht. Und *wo* endet das Selbstbestimmungsrecht, bzw. wann nimmt die Zergliederung eines Territoriums ein Ende, wenn *jede* ethnische oder religiöse Gruppe desselben Staates die Unabhängigkeit anstrebt? Ein Zeuge des Massakers in Mostar gestand: „Unsere Identität wurde von unseren Mördern definiert.“

4 Schilling, Theodor, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2010, S. 267.

5 EKMR, G. und E./Norwegen, S. 35 – Lappen in Nordnorwegen.

6 Zur möglichen Abstufung des Selbstbestimmungsrechts der Völker nach Massgabe ihrer Lebensumstände in ihrem derzeitigen Staat vgl. etwa Hurst Hannum, Rethinking Self-Determination, Virginia J Int’L 34 (1994), S. 1, 63 ff.

In diesen Worten ist viel Wahrheit, sie fassen aber auch die ganze Absurdität und die Grausamkeit ethnischer Kriege zusammen. So ein Beispiel zeigt, wie sorgfältig man mit dem Begriff *Definitionsmacht* umgehen muss, denn eine falsche theoretische Auffassung kann leicht in einer Tragödie enden. In Gebieten wie der Balkan ist das Schicksal der Minderheiten⁷ von einem äusserst primitiven Nationalismus beschlagnahmt worden. Es ist jahrhundertlang auch so geblieben, denn derselbe Primitivismus kennzeichnet sowohl den Nationalismus der ethnischen Mehrheit(en), als auch den Nationalismus der ethnischen Minderheit(en). In dieser nie endenden Spirale bleibt eine fundamentale Frage offen:

- b. Wie soll man das Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts verstehen? Ist es *demos*, bzw. Nation als politischer Begriff, oder ist es *ethnos*, Nation als vorpolitischer, kultureller Begriff? Zugespitzt in all seinen realpolitischen Folgen zeigt sich dieses Riesenproblem erst dann, wenn die Minderheiten sich als Staatsvolk ansehen und einen eigenen Staat beantragen und/oder in Anspruch nehmen.⁸

So eine Situation entsteht, wenn die politische Loyalität sich nicht an dem Staat entwickelt, sondern sich gegen den Staat entfaltet. Und wie werden dann die internationalen, unbestrittenen Prinzipien des Menschenrechtsschutzes in den balkanischen Ländern angewendet, wenn die Basis der Stabilität eines Staates stets in Frage gestellt wird? Es genügt offensichtlich nicht, dass Angehörige solcher Gruppen als Minderheiten geschützt werden, selbst wenn sie keine Staatsangehörige des Vertragsstaates oder Wanderarbeitnehmer sind, vorausgesetzt, sie bilden in demjenigen Vertragsstaat eine Minderheit. Denn die Kriterien, auf derer Basis eine Minderheit entsteht, sind volatil – sie hängen nicht von dem Vertragsstaat ab, sondern sind „objektiv zu bestimmen“.⁹ Immerhin hat der EGMR einen entstehenden Konsens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates festgestellt, in dem die besonderen Bedürfnisse von Minderheiten und eine Verpflichtung zum Schutz ihrer Sicherheit, ihrer Identität und ihres Lebensstils nicht nur zum Schutz der Interessen der Minderheit selbst, sondern auch zur Erhaltung einer kulturellen Diversität anerkannt werden, die für die gesamte Gesellschaft von Nutzen ist.

Auf dem Balkan aber hatten das geltende Recht und die festgelegte Staatsstruktur ein *Schattendasein* – so hat es während der kommunistischen Diktatur ausgesehen und so ist es geblieben. Darin besteht auch heute die absolute Grenze der Anwendung der Prinzipien und Leitfaden des Minderheitenschutzes: sie wer-

7 Es handelt sich prioritär um das Schicksal der ethnischen Minderheiten, bzw auch der religiösen, aber nur in dem Fall, in dem im dementsprechenden Staat eine Deckungsgleichheit zwischen Ethnie und Konfession besteht.

8 So erwies die „Republik Kosovo“ sich als eine absurde staatliche Einrichtung, die nicht lebensfähig war/ist, aber durch den „Willen zur Macht“ noch immer diesen Namen trägt. Wie weit kann die Zergliederung eines Nationalstaates überhaupt gehen und was würde passieren, wenn jede ethnische Gruppe ihren eigenen Staat beanspruchen würde? Denn die Realität des ethnischen Nationalismus kennt keine andere Logik als diese Zerstümmelung ad infinitum der staatlichen Loyalität. Mit der direkten Folge der endlosen Zersplitterung des staatlichen Territoriums.

9 Schilling, S. 268.

den nicht aus Überzeugung respektiert, sondern sind nur unter dem Druck der europäischen Gesetzgebung angenommen worden. Es handelt sich um eine oberflächliche Reform in unreformierbaren Gesellschaften – das Schattendasein begleitet und beeinflusst den *Mehrheitsethos* viel tiefer als die Gesetzgebung. Auf gesetzlicher Ebene stellt man allerdings wesentliche Fortschritte fest, besonders in den Balkanländern, die Mitgliedstaaten der EU geworden sind. Die Minderheiten genießen wenigstens folgende Rechte: das Recht auf Benutzung der Muttersprache privat und in der Öffentlichkeit, das Recht auf Gründung und Unterhaltung eigener Bildungs-, Kultur- und Religionsinstitutionen oder Vereinigungen, das Recht untereinander ungehindert Kontakte innerhalb des Landes, sowie über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten zu pflegen, das Recht, in der Muttersprache Informationen zu verbreiten und auszutauschen, zu solchen Informationen Zugang zu haben. Besonders in Gebieten, wo ethnische, sprachliche und/oder religiöse Minderheiten die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen werden die obengenannten Rechte konstant angesprochen.

Nur: Das Prinzip des Sonderstatus, d. h. positive Diskriminierung der Minderheiten und zusätzliche Sonderrechte sind Voraussetzung dafür, dass sich eine Minderheit als gleichberechtigt gegenüber der Mehrheit fühlt. In Gebieten, in denen eine Minderheit die Mehrheit darstellt, gelten diese Schutzregeln auch für die Mehrheitsbevölkerung desjenigen Staates, die sich in diesen Gebieten als Minderheit vorfindet.¹⁰

Es gibt zahlreiche Situationen, wo diese Standards nicht respektiert werden. Das könnte einer der Gründe dafür sein, dass das System des internationalen Menschenrechtsschutzes sich im Wesentlichen als Richterrecht auf der Basis völkerrechtlicher Verträge entwickelt hat und dass sich seine Bedeutung nicht mehr ohne Kenntnis der Rechtsprechung erschließen lässt: die Lehre der Menschenrechte lebt im Bann der Vertragsorgane als regelrechter „Gerichtspositivismus“.¹¹ Mit der Vielzahl von Pakten und Konventionen, die seit dem Ende des zweiten Weltkriegs ausgearbeitet wurden, hat man zumindest erreicht, dass in der Weltöffentlichkeit ein kritischer Diskurs über Menschenrechte geführt wird.

2. Ein paar Beispiele aus Rumänien, in Hinsicht auf den Diskriminierungsschutz: Gesetz und Realität

Diese praktischen Beispiele sind aus dem alltäglichen Leben der Minderheiten gewählt. Sie haben keine direkte juristische Relevanz. Grund dieses Ansatzes ist, dass Gesetze in Rumänien zwar dem Standard der europäischen Integration theoretisch entsprechen, aber in der gesellschaftlichen Praxis, sogar in der Rechtsprechung, entweder nicht respektiert oder sowohl nicht respektiert, als auch nicht

10 So sind z.B. die rumänische und die Roma Minderheit in den Gebieten Harghita und Covasna, in Rumänien, schutzbedürftig. Diese Gebiete sind von einer ungarischen Mehrheit bewohnt (zka 90%).

11 Schilling, Theodor, Internationaler Menschenrechtsschutz, Vorwort, S. V.

verstanden werden. Der Schutz gegen die Diskriminierung – in allen vielfachen Formen, in denen Diskriminierung anzutreffen ist – bleibt, in dieser Hinsicht, der wichtigste Aspekt in Rumänien. Aus vielen Ursachen wird dieses Problem selbst nach 14 Jahren Mitgliedschaft in der EU nicht ernst genommen. Die Oberflächlichkeit, mit der gesetzliche Konzepte und Prinzipien aus dem europäischen juristischen Denken übernommen worden sind, die oft nur wörtliche Übersetzung derselben und die automatische Weise, in der sie benützt werden, ohne deren Substanz zu erklären sind nur ein paar der Gründe, deswegen Situationen, wo gegen verletzliche Personen diskriminiert wird so zahlreich sind. Juristen allgemein und besonders Staatsanwälte, Richter oder Anwälte widmen dem Studium der vielfältigen Facetten komplexer Begriffe wie *Diskriminierung* wenig Zeit. Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung zum Beispiel, sind *ab initio* entstellt und willkürlich angewendet: die Praxis des Nationalrates zur Bekämpfung der Diskriminierung hat es viel zu oft bewiesen.¹² Trotz zahlreicher Normen, die tadellos in der Gesetzgebung geregelt sind, mit dem ausdrücklichen Ziel, gegen Diskriminierung zu schützen, bleibt die ungleiche Behandlung der Minderheiten das Hauptproblem im täglichen Zusammenleben. Dieses Merkmal verträgt sich allzu gut mit der Tatsache, dass Rumänien ein sehr traditionsverhaftetes Land ist. Die ethnischen Rumänen sind allen anderen „sowieso“ überlegen und das Land gehört ausschließlich ihnen. Minderheiten sind „nur“ Gäste, die dankbar sein müssten, wenn man sie freundlich behandelt. Wegen dieser Mentalität leiden nicht nur die ethnischen, sondern auch die religiösen Minderheiten – in Situationen, die viele Ausdrucksformen haben. Denn die orthodoxe Mehrheit der rumänischen Bevölkerung z.B. lebt mit der Überzeugung, dass nur der orthodoxe Glaube der „rechte“ sei. Aber Intoleranz und Fanatismus begegnet man auch aus Richtung religiöse Minderheiten, vielleicht als Gegenreaktion zu der Arroganz der dominierenden orthodoxen Kirche. Erst ab 2007 existiert in Rumänien eine Gleichberechtigung der Kulte, und das nur auf der Ebene der von dem Staat anerkannten Religionen und Konfessionen. So sieht die Realität in der Tiefe der Gesellschaft aus – was zahlreiche Konferenzen, wissenschaftliche Kongresse zu ökumenischen Themen nicht ausschließt.

Ein relevantes Beispiel zu dem Fundamentalismus im Bereich Religion ist folgendes: erstaunlicherweise steht in Artikel 29 (6) der rumänischen Verfassung, dass die Eltern berechtigt sind, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder in Einklang mit ihrem Glauben und mit ihren Überzeugungen zu entscheiden. Da stellt sich die Frage, welchen Schutzbereich dieser Absatz 6 hat? Dürfen die Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder auf diejenigen Überzeugungen begrenzen, die ihren eigenen entsprechen? Dieser Auslegung gemäß würden die Eltern sich auch in den Geschichtsunterricht einmischen und dürften das Streichen verschiedener Abschnitte rumänischer Geschichtsschreibung aus den Lehrbüchern beantragen, z. B. diejenigen, die den antisemitischen Vorurteilen dieser Leute entsprechen.¹³

12 So wird dieser Rat meistens erst dann aktiv, wenn ein Politiker auf der „Besonderheit“ oder „Bedeutung“ desjenigen Falls besteht, während er in ernsten und schwierigen Situationen, wo gegen das Gesetz verstoßen wird, sich fast nie einschaltet.

13 Unlängst passierte es in einem Gymnasium, wo sich mehrere Eltern über das in den Lehrbüchern objektiv geschilderte Bild des Antonescu Regimes empörten und behauptete-

Bisher gibt es keine Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichts, wodurch die Grenzen dieses Schutzbereiches klargestellt werden. Die Kontroverse endete nach zwei Sendungen, in denen sich Politiker und Journalisten zum Thema steril auseinandersetzten.¹⁴ Bereits seit dem Dreißigjährigen Krieg galt es, die Andersgläubigen zu schützen. Deshalb gab es Schutzabsprachen für religiöse Minderheiten in völkerrechtlichen Verträgen – was davon in Rumänien übriggeblieben ist wurde in diesen Sendungen nicht geklärt.

Von ähnlicher Ignoranz über den realen Inhalt des gesetzlichen Schutzes und über die Garantien, die dadurch geboten werden sind nicht nur manche Richter oder Staatsanwälte betroffen, sondern auch Polizisten, Abgeordnete, sogar Lehrkräfte – mit katastrophalen Folgen für die Personen, die diskriminiert werden. Trotz dem Schein von Einmütigkeit über den generellen Zuschnitt des Minderheitenschutzes leiden nicht nur ethnische Minderheiten, sondern auch Behinderte, von Armut Betroffene oder staatenlose Personen unter diesen katastrophalen Folgen. In der Gegenwart sieht man immer öfter spezielle Gefährdungssituationen als regelungsbedürftig an, so etwa die oben genannte Lage der Behinderten oder der älteren Menschen, der Straßenkinder oder der Opfer des Menschenhandels. Die erste Volksgruppe, auf die dieser paradoxe, spezielle Blick besonders zutrifft, sind die Roma/die Zigeuner.¹⁵ Aber die folgende Beschreibung berücksichtigt auch Nuancen, aus denen geschlossen werden kann, dass in der rumänischen Gesellschaft auch hervorragende Fortschritte stattfinden. Dass diese Fortschritte ausgerechnet der Lage der Roma zuzuschreiben sind erklärt, weshalb Rumänien ironisch als „ein Land aller Möglichkeiten“ beschrieben wird.

2.1. Die Roma

Die Roma Rumäniens setzen sich mit dem Trauma jahrhundertelanger Sklaverei auseinander. Sie tun es aber nicht immer auf friedliche Weise und scheinen oft nicht daran interessiert zu sein, dass Rassismus in beiden Richtungen Schaden erzeugt und in allen Fällen bestraft werden muss. Der Status dieser Volksgruppe muss sehr nuanciert geschildert werden. Als ethnische Gruppe, die stets herablassend behandelt worden ist, sind die Roma auch heute täglicher Diskriminierung ausgesetzt und das provoziert eine heftige Gegenreaktion in ihrem Verhalten zu den Nichtroma. Aber es gibt in Rumänien auch sehr reiche Angehörige dieser

ten, ein solcher Unterricht sei „für ihre Kinder“ ausgeschlossen. Der Grund dafür war, dass sie als total überzeugte Anhänger des brutal antisemitischen Regimes Antonescus ihre Überzeugungen ohne Hemmungen bekanntgaben. Es war ein Schock für die rumänische Gesellschaft und blieb auch nachträglich ein in der Presse und in den Schulen oft debattiertes Thema.

14 Siehe die Sendung Jurnalul de seara/Abendsendung, Kanal Digi 24, im Juni und Juli 2021.

15 Dass man sie nicht mehr Zigeuner nennen darf, ist Folge einer Auffassung, die den Thesen der politischen Korrektheit entspringt. Aber die Zigeuner Rumäniens staunen oft selbst darüber und bestehen darauf, dass sie Zigeuner sind und keine Roma oder Sinti.

Volksgruppe, die ihren Wohlstand aus dem organisierten Verbrechen schöpfen und in den letzten Jahren mit diesem Vermögen wesentlichen politischen Einfluss gekauft haben. Solche Klans wollen die Normen der Mehrheitsgesellschaft nicht einhalten und geben das auch offen zu, seit sie an den korrupten Geschäften der Politiker teilnehmen. Auch sondern sie sich von den armen und/oder dunkelhäutigen Roma klar ab und bezeichnen sie als „Hundefresser“.¹⁶

Die bürgerlichen Freiheiten, die sie nach jahrhundertelanger Sklaverei heute, in der modernen Gesellschaft genießen dürfen, sind oft nicht von einer diesen Freiheiten entsprechenden Verantwortungsübernahme begleitet. In Rumänien existieren auch traditionelle Roma-Gemeinschaften, hauptsächlich aus Nomaden gebildet, die verschiedene Handwerke betreiben. Diese Volksgruppen bleiben ihren eigenen, archaischen Wertevorstellungen treu, die ihre Authentizität durch die Jahrhunderte hinweg behalten haben. Es sind Gemeinschaften, die nach eigenen Regeln leben, in einer parallelen Welt, bzw. sogar nur ihre eigenen Richter und ihre eigenen Gerichtshöfe anerkennen, in denen nach ungeschriebenen, archaischen Gesetzen entschieden wird.¹⁷ Die Absonderung dieser Gemeinschaften von der Mehrheitsgesellschaft ist in vielen Gegenden Rumäniens auch heute fast unverändert geblieben. Vielleicht ist das auch ein Grund, weshalb in Bereichen wie Gesundheitswesen, Arbeitsverhältnisse, Justiz, Ausbildungschancen diese Nomaden arg diskriminiert werden. Denn der Zusammenprall dieser Werte, die in ihrer Natur unvereinbar sind, trägt oft zu Tragödien bei. Viele dieser Nomaden besitzen keine Identitätsdokumente: solche Gemeinschaften leben oft generationenlang ohne Geburts-, Heirats- oder Todesurkunden. Die Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen ist in solchen Fällen fast unmöglich und erschwert alle Verfahren, in denen Rechte, Pflichten, Familienangehörigkeiten oder Todesfälle geklärt werden müssen. Die Anerkennung der Zugehörigkeit zu den Roma ist auch aus diesen Gründen ein sensibles Faktum. Seine unrichtige Angabe im Melderecht wird nicht ausdrücklich sanktioniert – ein zusätzliches Argument, um zu schlussfolgern, dass die offizielle genaue Anzahl dieser Volksgruppen sehr relativ ist. Ausnahmen sind die ausgebildeten Roma, die sich aktiv für die soziale Anerkennung und für die Rechte ihrer Mitmenschen einsetzen,¹⁸ sowohl auf politischer Ebene als auch durch eigene Vereine und Organisationen. Die rumänische Regierung hat eine inter-ethnische Abteilung, „Departamentul pentru relatii inter-etnice“, die sich mit dem Dialog und der Zusammenarbeit zwischen ethnischen Minderheiten beschäftigt,

16 Diese Erscheinungsformen des Rassismus innerhalb solchen eher untransparenten Gemeinschaften sind nicht einfach zu beobachten, aber typisch für die Psychologie der Rassisten.

17 Minderjährige Mädchen werden z.B. noch im sehr frühen Alter für die Heirat mit Jünglingen aus derselben Ortschaft oder Gemeinschaft versprochen. Oft werden solche Hochzeiten zwischen Minderjährigen von den Eltern des Paares in Detail besprochen und finden ab dem 12. Lebensjahr der Kinder auch tatsächlich statt. Diese Paare werden schon im Alter von 15–16 Jahren Eltern, ihre Kinder heiraten selbst sehr früh usw.

18 In Bereichen wie Psychologie, Soziologie und Politik werden die Stimmen der Roma gegen die Diskriminierung immer deutlicher.

verschiedene gemeinsame Projekte fördert und finanziert, kulturelle Initiativen vorschlägt und die inter-ethnische Verständigung dadurch positiv beeinflusst.

2.2. Die Juden – und zwei hervorragende Persönlichkeiten unserer Zeit: Michael Cernea und Moshe Idel¹⁹

Die Juden Rumäniens haben wegen des Nationalismus der rumänischen Mehrheit sehr gelitten. Dieser Nationalismus ist immer antisemitisch geprägt gewesen und die jüdischen Gemeinschaften sind dementsprechend als „ewiger Feind“ des rumänischen Volkes gebrandmarkt worden. Dieser ethnische Nationalismus, oft in sehr primitiven Formen auch bei hervorragenden Intellektuellen zu finden²⁰, ist auf dem Balkan eine unheilbare soziale und politische Krankheit. Und in Rumänien erscheint sie noch immer in krassen Formen. Die Unfähigkeit, das Anderssein des Anderen zu schätzen bleibt ein nur nebenbei angesprochenes Thema. Als der Filmregisseur Radu Jude 2017 mit seinem Film „Es geht mich nichts an, wenn wir in der Geschichte als Barbaren untergehen“ in Cannes grossen Erfolg erntete, waren die Reaktionen in Rumänien paradoxal.

Der Film entblößt furchtbare Formen des rumänischen Antisemitismus. In seiner letzten Szene wird der Massenmord der Juden während des Antonescu Regimes sowohl tragisch, als auch ironisch als ein „Schauspielthema“ des Jahres 2000 präsentiert. Ein kultureller Verein in Bukarest hat dieses Thema für ein Projekt gemeinschaftlichen Interesses gewählt und stellt diesen Massenmord durch das In-Brand-Setzen der jüdischen Wohnungen in Bukarest (1941) als schändliche Episode der rumänischen Geschichte dar. Aber ausgerechnet *diese* Szene hat den begeisterten Beifall vieler Zuschauern gefunden! Das sagt viel über das aktuelle Niveau des „friedlichen Zusammenlebens“ zwischen Mehrheit und Minderheit in Rumänien, als Voraussetzung einer gelungenen Zugehörigkeit zu Europas gemeinsamen Werten.

Durch die Ausrottung und Auswanderung seiner jüdischen Minderheit hat Rumänien einen riesigen Verlust erlitten – aber die Dimension dieses Verlustes und seine Folgen werden nicht wahrgenommen. Mit einer Ausnahme: am 30. Juni 2021 hat das rumänische Parlament eine festliche Sitzung zu Gedenken des Pogroms in Jassy organisiert.²¹ Ehrengast war der Forscher Michael Cernea, ein international

19 Zwei kapitale Werke schildern den Status der Juden in Rumänien, die Studie von Iancu, Carol, *Evreii din România, 1866–1919, de la excludere la emancipare*, Hasefer, 1996/ Die Juden Rumäniens, von Exklusion zu Gleichberechtigung, und Oisteanu, Andrei, *Imaginea evreului în cultura română, 2001/Das Bild des Juden in der rumänischen Kultur.*

20 In Rumänien sind Nae Ionescu, Professor für Philosophie und Ion Paulescu, Historiker, Mitglied der Akademie ein paar Beispiele. Solche Namen sahen in ihrem eigenen Antisemitismus einen patriotischen Verdienst.

21 Am 28. und 29. Juni 1941 wurde die jüdische Bevölkerung der Grosstadt Jassy durch die Strassen gejagt, verfolgt, gedemütigt und ermordet. Es gab 13.000 Opfer von den 35.000 in Jassy lebenden Juden – ein Drittel der Stadtbevölkerung. Ich bezeichne das festliche Gedenken dieses Pogroms als eine Ausnahme, weil diese Episode der rumä-

geschätzter Wissenschaftler der Soziologie, der dieses Massaker als zehnjähriger Junge überlebte.²² Cerneas Ansprache im Parlament war sehr beeindruckend und für die Teilnehmer unvergesslich: er brachte einen Band seiner Essays mit, den er dem Parlament vorzeigte, der seines Erachtens auch für die rumänische Soziologie relevant sei. Cernea meinte, er bezeichne sich auch heute noch als Rumäne und reise mit einem rumänischen Pass – ein bewegendes, großzügiges Bekenntnis und ein Vorbild für viele ethnische Rumänen.

Der abyssalen kulturellen Distanz, den Vorurteilen, dem absurden Unterschied zwischen dem „guten“ und dem „schlechten“ Juden und allen, in ihrer Grausamkeit ähnlichen Mentalitäten antwortet Moshe Idel mit einer wertvollen Patriotismuslektion. In seinem Buch „Was uns vereint“ adressiert er die wichtigsten gemeinsamen Werte, die sowohl von der Mehrheit, als auch von den Minderheiten geteilt werden.²³ Idel lebt in Jerusalem, ist Historiker und Philosoph mit den Arbeitsschwerpunkten Jüdische Geisteswelt und Kaballa. Er ist emeritierter Professor an der Hebräischen Universität Jerusalem (Max Cooper Professor in Jewish Thought) und Gastprofessor an der Universität Harvard. Mit der Großherzigkeit des hochgebildeten Menschen unterstreicht er, dass Juden und Rumänen sich auf das ihnen Gemeinsame konzentrieren sollen. Es sei die Mühe wert, zu lernen, was uns vereint: Geschichte und Geschichten, Biographien, Ideen. Zusammen und neben vielen anderen Minderheiten – Griechen, Türken, Armenier, Ungarn, Deutsche, Zigeuner. All diese Volksgruppen haben nicht immer in Harmonie, hingegen oft in gegenseitiger Feindseligkeit und unter Druck und manchmal im Konflikt und in Tragödien zusammengelebt. Aber sie haben eine gemeinsame Geschichte. Und Moshe Idel schreibt erstens und besonders über die gemeinsame Geschichte der Juden und der Rumänen. Denn trotz aller Unterschiede, trotz den eigenen Erfahrungen, den eigenen symbolischen Welten, in denen sie leben, haben sie eine gemeinsame Heimat. Und selbst wenn viel von der Diversität dieses Landes in der Geschichte verlorengegangen ist, kann sie in dem Raum des Gedenkens weiterleben.²⁴

So eine grosszügige Perspektive müßte in den Verbindungen zu allen Minderheiten und unter allen Minderheiten kultiviert werden. Denn die Idee der gemeinsamen Heimat ist der höchste Wert, der uns in der Tat verbinden sollte. Nur ist die soziale Realität noch immer von dem Radikalismus des ethnischen Nationalismus geprägt, wie schon mehrmals erwähnt worden ist in dieser Studie. Die nach dem

nischen Geschichte jahrzehntelang total unbekannt war und in den Lehrbüchern nicht erschien. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte wird noch ein sehr schwieriger und langfristiger Prozess sein.

22 Nach seiner Auswanderung aus Rumänien genoss Cernea den Status eines Gastforschers bei dem Centre d'Etudes Sociologiques in Paris und den eines Fellow-in Residence bei dem Center for Advanced Studies in the Behavioral Sciences in Stanford. Seine originellen Leistungen bestehen besonders in den bei der Weltbank eingeführten anthropologischen und soziologischen Perspektiven im Finanzwesen. Er lebt in den USA.

23 Antohi, Sorin in dialog cu Moshe Idel. Ceea ce ne uneste/Antohi, Sorin, Im Dialog mit Moshe Idel. Was uns vereint, 2006.

24 Ebenda, S. 15.

zweiten Weltkrieg im Lande verbliebenen Juden Rumäniens sind inzwischen massiv ausgewandert und werden als fremde Staatsbürger betrachtet. Als ob es *ehemalige* Landesgenossen geben könnte, und nicht nur *aktuelle*, die auch aus dem Ausland für Rumänien das Beste tun! Ein wahrer Patriotismus würde Rumänien tatsächlich als gemeinsame Heimat definieren, und nicht als das Land, welches *nur* den Rumänen gehört. Wenn Idel über die verlorene Diversität Rumäniens schreibt, denkt er wahrscheinlich an die Ruinen der Synagogen, der sächsischen Kirchenburgen und Kirchen, der Häuser und Bauten, die den Juden, Sachsen, Ungarn oder Armenier gehört haben und die von dem kommunistischen Staat enteignet wurden, aber auch an die geistlichen Schätze. Jüdische Autoren wurden selten ins rumänische übersetzt und umgekehrt. Dasselbe gilt auch für andere Autoren, die zu einer ethnischen Minderheit gehören. Die Mehrheit kennt sie wenig und sie kennen wenig von der Kultur der Mehrheit. Im Kontext des latenten Antisemitismus, den man in der rumänischen Gesellschaft spürt ist es bedauerndswert, aber nicht erstaunlich, dass sowohl der Name *Moshe Idel*, als auch seine einmaligen kulturellen Errungenschaften und Verdienste so wenig bekannt sind in Rumänien.

2.3. Die Deutschen/die Sachsen Siebenbürgens

Im Land sind heute – nach massiver Auswanderung nach Deutschland, besonders nach 1989 – recht wenige Sachsen geblieben, aber sie haben eine starke Stimme im Parlament und in der Verwaltung behalten, wirken mit an inter-ethnischen Initiativen, beteiligen sich an dem politischen Leben, fördern die Zusammenarbeit mit dem deutschsprachigen Ausland.

Einen Sonderfall mit besonderem Erfolg finden wir in Sibiu/Hermannstadt, wo das Demokratische Forum der Deutschen seit über fünfzehn Jahren die lokalen Wahlen gewonnen hat. Zahlreiche Projekte für die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung der Stadt wurden gefördert, das Potential der ganzen Region neuentdeckt und bewertet. Die Partnerschaften mit dem deutschsprachigen Ausland widerspiegeln sich besonders im Aufblühen des Tourismus, der Theaterveranstaltungen und Kunstausstellungen, der neuen industriellen Unternehmen, dem wirtschaftlichen Aufstieg.

Im Sommer 2021 fanden ein paar Ereignisse statt, an denen man die motivierte Präsenz der Deutschen Siebenbürgens erneut spüren konnte. Das wesentliche Ereignis dieses Jahres bestand in einer Serie von Veranstaltungen, die zum 300. Geburtstag Samuel von Brukenthals organisiert wurden. Zuerst ein paar Worte zum Kontext:

Die Persönlichkeit des Barons von Brukenthal ist bei der rumänischen Mehrheit, besonders bei den Nichtsiebenbürgern wenig bekannt. Dass ein Angehöriger einer Minderheit nach 300 Jahren so geehrt wird ist für sie eher schwer zu begreifen, denn echte Persönlichkeiten der rumänischen Geschichte müssen der Mehrheit angehören. Das hat man in dem Geschichtsunterricht gelernt und deswegen muss es auch stimmen. Die Helden sind immer die ethnischen Rumänen gewesen,

ihnen müssen die Nachkommen in Ewigkeit dankbar sein. Es ist der Verdienst solcher Initiativen wie diese, zu Gedenken Brukenthals, dass solche Gestalten langsam sichtbarer werden, Interesse erregen, Touristen aus anderen Gegenden des Landes neugierig stimmen. Die Einmaligkeit dieser Feiern ist deswegen wichtig, weil sie die politische Gestalt Brukenthals in Erinnerung bringt und einen relevanten Umbruch in dem kollektiven Denken zeigt. Denen, die seinen Namen nie gehört haben, wird langsam bewußt, dass er zu der gemeinsamen Geschichte Siebenbürgens gehört, dass er eine hervorragende Persönlichkeit war, „obwohl Nicht-rumäne“.²⁵

Brukenthal lebte zwischen 1721–1803. Er entstammte einer bürgerlichen Beamtenfamilie aus Sibiu/Hermannstadt und studierte Rechtswissenschaften in Jena und Leipzig. 1751 wurde er als Beauftragter der Sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen an den Hof von Maria Theresia entsandt und entwickelte eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihr. 1771 wurde er zum Gouverneur von Siebenbürgen mit Sitz in Hermannstadt ernannt. Der Freiherr/Baron von Brukenthal errichtete auf dem Grossen Ring in Hermannstadt, einem repräsentativen Platz, den Brukenthal-Palais, der auch seine vielen Sammlungen – Pinakothek, Münzensammlung, eine wertvolle Bibliothek – aufnahm. Seinem Testament entsprechend wurde der Palais unter dem Namen Brukenthal Museum der Sächsischen Nationsuniversität übergeben. Heute wird er von dem Bischofsamt der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen zusammen mit dem Bürgermeisteramt Sibiu verwaltet. Wie stark Brukenthal die Geschichte Siebenbürgens geprägt hat, zeigt sich auch in dem in dem Prestige des Brukenthal Gymnasiums, der ersten deutschen Schule in Siebenbürgen. Heute ist dieses Gymnasium ein mathematisch-naturwissenschaftliches, mit Unterricht in deutscher Sprache, wo weiterbildende Studien im deutschsprachigen Ausland gefördert werden. Studierende mit außergewöhnlichen Leistungen bekommen dafür Stipendien.

In Freck/Avrig, in der Nähe von Sibiu/Hermannstadt, ließ Brukenthal ein zweites Schloss errichten, als seine Sommerresidenz bekannt. Der Park des Schlosses gilt als der einzige bis heute erhaltene Barockgarten auf dem Staatsgebiet Rumäniens.

Im Jahr 2021 ist die Gestalt Brukenthals in Sibiu/Hermannstadt allgegenwärtig, auch jenseits der Straßen und Plätze, die seit Jahrhunderten seinen Namen tragen. Die größte Ehre, die dem Baron an seinem 300-jährigen Geburtstag erwiesen wird, ist die Errichtung seines Denkmals auf dem Großen Ring, in der Nähe seines Palais. So ein Ereignis ist eine Premiere, denn ein Denkmal ist ein künstlerisches Menschenwerk, dessen Zweck ist die Erinnerung, das Gedenken an einen Wert, einen bedeutenden Menschen, ein historisches Ereignis zu erhalten, dieses wertvolle Objekt im Bewusstsein der Menschen gegen das Vergessen zu schützen. Dass einem – selbst sehr berühmten und hervorragenden – Angehörigen einer Minderheit, sogar einer „imperialen“ Minderheit, wie die Sachsen gebrandmarkt wur-

25 Diese Behauptung gilt zur Rechtfertigung einer Ausnahme. Denn üblich sind eher Aussagen wie „Ein guter Mensch, obwohl er Jude ist“ ... „ein zuverlässiger Freund, obwohl Ungar“, „ein guter Nachbar, schade, dass er Sachse ist“ usw.

den – eine öffentliche Bedeutung anerkannt wird, zeugt von gewaltigen Transformationen in dem Denken der rumänischen Mehrheit, vielleicht auch seit die Bürger Rumäniens einen Siebenbürger Sachsen als ihren Staatspräsidenten gewählt haben (ab 2014 im Amt).

Ein Denkmal zu Ehren Samuel von Brukenthals ist in Rumänien auch deswegen einmalig, weil die Seltenheit seiner Persönlichkeit dadurch eine nationale Bedeutung und Anerkennung bekommen hat. Der historische, politische und kulturelle Wert des Barons wird mit jedem Tag bekannter.²⁶

Die Anerkennung Brukenthals als eine auch der rumänischen Kultur zugehörige Gestalt war schon 2003 sichtbar. Mit der Veröffentlichung des zweisprachigen Bandes von Doina Udrescu, „Deutsche Kunst in Siebenbürgen in den Sammlungen des Brukenthalmuseums in Hermannstadt, 1800–1950“ durch das Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien wurden die Kunstwerke dieser Gemäldegalerie in dem ganzen Land bekannt. Das Buch präsentiert die Kunst zwischen kirchlicher und weltlicher Thematik zur Zeit des Barons von Brukenthal. Die Autorin war sich der Bedeutung dieser zweisprachigen Auflage für das kollektive Bewusstsein bewußt, was auch in dem wertvollen Vorwort zu dieser Auflage zu erkennen ist:

Brukenthal war ein guter Kenner der europäischen Kunst. Offen für den Fortschritt der Wissenschaften zur Zeit der Aufklärung und des Merkantilismus, bemühte er sich, den Geschmack seiner Hermannstädter Zeitgenossen und Volksangehörigen zum Guten zu entwickeln, indem er ihnen durch Ankauf von Werken europäischen Ranges den Horizont weitete. Zugleich bewog ihn seine siebenbürgisch-patriotische Einstellung, die von ihm angelegten Sammlungen testamentarisch dem Evangelischen Gymnasium seiner Stadt Hermannstadt zu vermachen. Das Gymnasium trägt heute seinen Namen: Nationales Kollegium Brukenthal. Bis 1948 war dieses Gymnasium ein Kernstück des sächsischen Schulsystems, das im Rahmen der Kirche organisiert war. Aber: es war und ist ein sächsisches Nationalmuseum – wodurch sich die Sachsen bemühten, sich ihrer Identität als ethnische Gemeinschaft zu vergewissern. Sie betrachteten sich in dieser Gemeinschaft als Volk – was z. B. aus der Mediascher Erklärung vom 8.1.1919 hervorgeht, durch welche sich die Sachsen der Erklärung anschlossen, die die Rumänen am 1.12.1918 in Karlsburg proklamiert hatten.²⁷

Die Karlsburger Erklärung ist das historische Dokument, auf welchem die Gründung des Nationalstaates Rumänien beruht. Seine Außergewöhnlichkeit bestand gerade darin, dass die Rumänen Siebenbürgens sich für Toleranz und gegenseitigen Respekt für die Werte aller mitlebenden Minderheiten einsetzten. Als ehemalige Unterdrückte, wollten sie den durch die Gründung des modernen Nationalstaates Rumänien neu entstandenen Minderheiten nicht dasselbe Schicksal vorbereiten. In diesem Sinne ist das politische Bekenntnis von Iuliu Maniu vielsagend:

26 Wieshaider, Wolfgang, Stumm vibrierender Mitlaut. Denkmal und öffentliches Interesse, allgemein und im Umgang mit Synagogen beiderseits der Thaya, Wien, 2016.

27 Vorwort von Philippi, Paul, Ehrenvorsitzender des Demokratischen Forums der Deutschen in Siebenbürgen, S. 7.

Dieser prominente Siebenbürger, Autor der Karlsburger Erklärung, motivierte seinen Standpunkt dadurch, dass Siebenbürgen auch das Land vieler Minderheiten sei, die ein Recht hätten auf Schutz ihrer Kultur, Sprache, Religion. Es sind Menschen mit anderen Traditionen, mit anderen Merkmalen als die Mehrheitsbevölkerung, und sie sollen nicht unter demselben Terror leiden, den die Rumänen vor der Vereinigung Siebenbürgens mit Altrumänien dulden mussten, sagte Maniu im Jahr 1918 in Karlsburg. Dieser hervorragende Staatsmann hatte verstanden, wie schutzbedürftig alle diese Minderheiten zu demjenigen Zeitpunkt waren. Seine Worte fanden jedoch kein Echo. Die Karlsburger Erklärung ist nur ein theoretisches Dokument geblieben, an dem das Scheitern der rumänischen Demokratie zu erkennen ist. Denn der Nationalstaat Rumänien brachte keinen Sonnenschein für die Minderheiten.²⁸ In der Tat kann man kaum von einer Vereinigung Siebenbürgens mit Altrumänien sprechen – eher von einer Annexion Siebenbürgens, mit der Aufopferung der spezifischen Werte Siebenbürgens, seiner ethnischen, kulturellen und religiösen Vielfalt und seiner mitteleuropäischen Identität.

Diese Identität hat trotzdem weitergelebt, besonders in der Kultur der siebenbürgischen Minderheiten und selbst wenn sie sich heute im Ausland befinden. Zum Kennenlernen und zu der Wertung der siebenbürgisch-deutschen Kunst kann geschlussfolgert werden, dass die Sachsen Siebenbürgens „ein Volk mit den Merkmalen einer eigenen Kultur sind, durch welche sie einerseits dem deutsch-österreichischen Kulturraum zuzurechnen waren, durch welche sie aber andererseits unverwechselbar ihrer Siebenbürgischen Heimat angehörten. Nirgends in der Welt, fährt Philippi fort, ist das Erbe der deutschen Kunst Siebenbürgens so gut repräsentiert wie in der Gemäldegalerie des Brukenthalmuseums. Zu wünschen ist, daß dieses Erbe dem gesamten kunstverständigen rumänischen Publikum bekanntgegeben und von ihr zur Kenntnis genommen wird. So wird dieser deutsch-sächsische Beitrag mit seiner hinreichend profilierten Identität den ihm zustehenden Platz finden. Das Besondere dieses Beitrags ist in der Art zu finden, in der er durch seine Präsenz im Zentrum des heutigen Rumänien den Geist der zentraleuropäischen Kunst unter der Bedingung des siebenbürgischen Zusammenlebens rezipiert und in diese Bedingung übersetzt hat.“²⁹

3. Ethnischer Föderalismus – eine Lösung?

Ob der ethnische Föderalismus in den Balkanländern in Richtung sozialer Frieden wirken könnte, ist eine komplexe Frage. In diesem Abschnitt wird eine klare Antwort darauf gegeben.

28 Wegen diesen demokratischen Überzeugungen wurde Maniu sehr unpopulär unter den Artisanen des neuen Nationalstaates Rumänien. Schliesslich kam er um in einem kommunistischen Kerker für „Feinde des Volkes“. Aber was die Kommunisten damit entgültig lösten, war bereits von denselben Anhängern der Vereinigung Siebenbürgens mit Altrumänien in die Wege geleitet worden: die exemplare Bestrafung dieses hervorragenden Politikers.

29 Ebenda, S. 10.

Im Verfassungsrecht wird Föderalismus als ein Korrektiv für die oft undemokratische Machtausübung der Mehrheit verstanden. Er setzt Partnerschaften und Dialog voraus. Als Modell von vertikaler Gewaltenteilung fördert der Föderalismus grundsätzlich den demokratischen Konsens – das kann man in dem Fall erfolgreicher Föderationen wie den USA oder der Schweiz am besten beurteilen.

Wie steht es aber in dem Fall der Nationalstaaten auf dem Balkan –und nicht nur dort- wo es immer ethnische Konflikte gab und geben wird?³⁰ Der Nationalstaat beansprucht eine Form von Universalität, die auf einem bestimmten Territorium eine politische Dimension bekommt. Aber wie sollen verschiedene, partikuläre Loyalitäten zusammengebracht und transzendiert werden, damit sie eine einzige Loyalität in demselben Staat bilden? Sollten die Volksgruppen, die in den balkanischen Staaten die staatliche Legitimität beanspruchen, nur die ethnische Zugehörigkeit als staatsbildendes Kriterium anerkennen, wird das politische Bild komplizierter, wenn man versucht, die demokratischen Ideen des Föderalismus anzuwenden. Denn die ethnische Zugehörigkeit ist exklusiv und sondert *die anderen, alle anderen* auf radikale Weise aus. Wie relativ solche staatsbildenden Kriterien sind, hat Renan in seiner Studie „Was ist eine Nation“ beschäftigt – noch lange vor der Gründung der Nationalstaaten. Ethnographische und dialektologische Kriterien können, nach der Auffassung dieses Autors, keine Nation bilden:

„Heutzutage besteht man in einem Irrtum, wenn man Rasse mit Nation verwechselt und einigen ethnographischen oder linguistischen Gruppen eine Souveränität anerkennt, die derjenigen der Völker, die wirklich existieren, gehört. Auf diese Weise wird ein primäres Recht gegründet und das Prinzip der Nation wird mit demjenigen der Ethnographie ersetzt.“³¹ Diese Bemerkung kritisiert die Herstellung einer politischen Legitimität, die dem Politischen vorgeht, eine historische Legitimität, die durch eine archaische, primäre Transzendenz garantiert wird. Und die dementsprechend unabhängig ist von jedwelchem sozialen Vertrag.³²

Dieses Zitat beschreibt den Fall Rumänien, denn hierzulande ist der Archaismus vorpolitischer Formen des Zusammenlebens besonders sichtbar, vielleicht viel mehr als in anderen Balkanländern. Viele dieser Formen beruhen nur auf Folklore und dem *Willen zur Macht* – und erzeugten entsprechende Ansprüche auf politische Legitimität.

Ist es paradox, dass Föderalismus nur in einer authentischen Demokratie funktionieren kann? Bestimmt nicht, denn nur ein authentisches Verständnis der Demokratie als Macht des demos – und nicht des ethnos – akzeptiert und klärt, dass Demokratie nicht *nur* Dominanz der Mehrheit bedeutet.

30 Diese in vielen Hinsichten spezielle Analyse des ethnischen Föderalismus entnehme ich der Studie von Basta-Fleiner, Lidija, Can Ethnic Federalism Work? Paper for the Conference “Facing Ethnic Conflicts”, Bonn, 2000.

31 Renan, Ernest, Qu’est-ce qu’une nation? Was ist eine Nation?, in: Discours et conférences, Diskurse und Konferenzen, Paris, 1887, S. 278, 291. Rasse soll hier in dem Sinne des ethnographischen Positivismus verstanden werden und nicht in dem einer rassistischen Theorie des Staates.

32 Karnooh, Claude, Români. Tipologie și mentalități/Die Rumänen. Typologie und Mentalitäten, 1994, S. 109.

Ich gehe davon aus, dass die Länder auf dem Balkan noch nicht demokratiefähig sind, in dem Sinne eines authentischen Glaubens an Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, effektiv angewendeter Föderalismus durch eine reale Unterbringung von regionaler Diversität. Diese Länder sind tief erkrankt durch die Zerstörung der Werte während des Kommunismus und während der endlosen Transition des Postkommunismus. Die ethnischen Konflikte sind in diesen Gesellschaften immer radikal gewesen und sie bleiben radikal. Um den Grund dafür zu verstehen, gibt es ein einfaches, überzeugendes Argument: sie sind Konflikte über ein Territorium. Als solche überschreiten die Ansprüche der Minderheiten den Rahmen des existierenden Staates, stellen dessen Grenzen in Frage und kämpfen für eigene Republiken. Von daher kann der Föderalismus, als Voraussetzung einer vertikalen Gewaltenteilung, hier nicht funktionieren. In Zwangsgesellschaften – und nicht Gemeinschaften, die auf dem kapitalen verfassungsrechtlichen Konzept des Gemeinwohls beruhen – gibt es keine Stabilität des Staates, weil sie nicht durch eine einzige politische Loyalität aller seiner Bürger garantiert werden kann.

4. Weitere Beispiele von Rassismus und Intoleranz

Wie wichtig diese Ausgeschlossenheit des Andersseins ist, wie radikal die *Andere* abgestoßen werden, weil sie nicht zu „unserer ethnischen Gruppe“ gehören zeigen viele Dramen in Rumänien, die nicht aufzuhören scheinen. So z. B. auch folgender Fall:

Im Sommer 2018 kam ein Gruppe Gastarbeiter aus Sri Lanka nach Ditrău, einer kleinen Gemeinde mit 5400 Einwohnern, in der Gegend Harghita, wo die ungarische Minderheit eine Mehrheit bildet. Nach Verhandlungen auf Distanz hatte diese Gruppe von fünf Arbeitern einen Arbeitsvertrag mit der lokalen Brotfabrik unterzeichnet. In diesem Bereich gab es einen starken Mangel an Arbeitskräften – und dieser Aspekt unterstreicht die Absurdität und Grausamkeit des Geschehens umso mehr. Ditrău ist eine jener sehr geschlossenen, archaischen Ortschaften, in denen den historischen Rechten der ungarischen Minderheit in Siebenbürgen mit jeder Gelegenheit nachgetraut wird. Kurz nach der Ankunft dieser Gastarbeiter wurden sie aggressiv angegriffen und verfolgt, mit dem offensichtlichen Zweck, sie „für immer“ davonzujagen. Es wurden Slogans gerufen wie „Wir essen kein von schwarzen Händen gebackenes Brot“, „Hinaus mit den Fremden“ und „Wir verteidigen unsere Werte und Traditionen“.

Es ist paradox, dass es solche Situationen in einer Zeit der massiven Migration gibt, der Neudefinierung von Arbeitsverhältnissen europaweit und weltweit, der totalen Verlegung der Arbeitsmärkte. Diesen Fall habe ich absichtlich gewählt, um den Aufstieg von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Rumänien zu dokumentieren, selbst wenn eine Gemeinde wie Ditrău in dieser Hinsicht nicht unbedingt maßgebend ist. Denn Ditrău ist eine sehr archaische Gemeinschaft, in der die absolute ungarische Mehrheit – ca. 98% der gesamten Bevölkerung – für Exklusivität und Konservierung der eigenen ethnischen Werte und Traditionen sorgt und es auch auf beispielhafte Weise getan hat. Ich schreibe Gemeinschaft, weil

diese Gemeinde in der Tat so definiert werden kann: die ethnische Zusammengehörigkeit sorgt am besten für Solidarität und Gemeinwohl, unter der Voraussetzung, dass alle *Nichtungarn* draußen bleiben. Dieselbe Logik schließt die *Nichtrumänen*, *Nichtsachsen*, *Nichtzigeuner* in den Ortschaften aus, in denen die Rumänen, die Sachsen, die Zigeuner bzw. andere Ethnien eine absolute Mehrheit bilden.

Nach den Geschehnissen in Ditrău flohen die Gastarbeiter aus der Gegend, versteckten sich in Wäldern und wollten nach Sri Lanka zurückkehren. Es gab einen Presseskandal, der nur durch die Intervention der Arbeitsministerin gelöst werden konnte: den traumatisierten Gastarbeitern wurde ein Arbeitsvertrag in Bukarest angeboten, unter viel besseren Bedingungen und Garantien bzw. mit ausdrücklichen Schutzklauseln gegen Rassismus und Diskriminierung. Wichtig ist, dass der Inhalt, die gesetzliche Substanz und Bedeutung dieser Klauseln den Gastarbeitern auch entsprechend erklärt wurde.

Würde ein Modell eines ethnischen Föderalismus regionale Loyalitäten – so wie sie in dem Fall Ditrău auf gruselige Art zum Vorschein kamen – nicht eher fördern, statt sie unterzubringen? Der gemeinsame Staat ist die Wurzel der in den balkanischen Ländern entstandenen Zwangsgemeinschaften – dementsprechend ist er nur mit dem Namen „*gemeinsam*“. Wenn eine ethnische Föderation Loyalität auf föderativem Niveau/bzw. einen *federal compact* beansprucht, ist die Folge diejenige, dass die verschiedenen Ethnien zu einer Konfrontation kommen, in der ihre Konflikte noch tiefer radikalisiert werden. Eine solche Konfrontation verspricht keinen sozialen Frieden in Ländern, wo die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gemeinschaft die einzig „legitim“ anerkannte Source für das politische Handeln ist, sogar für die Souveränität desselben Staates. Darin besteht die Instabilität solcher Machtsysteme und der aus ihnen herausgehende, falsche Patriotismus. Die ethnische Mehrheit ist „Eigentümer“ der Staatlichkeit und des Territoriums.³³ Aber man darf nicht vergessen, dass der Nationalstaat in Betracht auf seine ethnische Homogenität eine Fiktion ist. Viele „Patrioten“, die ihre Heimatliebe mit ethno-nationalistischen Überzeugungen verwechseln, würden sich persönlich beleidigt fühlen, sollten sie erfahren, dass Rumänien ein multi-ethnischer Staat war, der sich *nur* in Folge der Gründung des modernen Nationalstaates Rumänien progressiv „rumänisiert“ hat. Als Großrumänien 1918 durch die Vereinigung Altrumäniens mit Siebenbürgen entstand, wurde die Vertreibung und Diskriminierung der ethnischen und religiösen Minderheiten zur Staatspolitik. Eine Staatspolitik, die während des Zweiten Weltkriegs und danach weiterhin mit Erfolg angewendet wurde. Die ethnisch rumänische Bevölkerung war nie zahlreicher als knapp die Hälfte der gesamten Bevölkerung des Landes. Verschiedene Beispiele beweisen es: Siebenbürgen hat tausend Jahre lang als Teil des Ungarischen bzw. Habsburgischen Reiches existiert, mit einer zahlreichen ungarischen, jüdischen und deutschen Minderheit. Die Dobrudscha als Teil des Osmanischen Reiches war jahrhundertlang von einer starken islamischen Gemeinschaft geprägt und die Bukowina, als Teil des Habsburgischen Reiches – 1775 von der Provinz Moldau abge-

33 Karnooh, Români, S. 14.

trennt – war eine multiethnische Region, deren Bevölkerung aus Ukrainer, Deutschen, Juden und Rumänen gebildet war.³⁴ Aber auch in den ehemaligen Provinzen, die bis 1918 Altrumänien bildeten, bzw der Moldau und der Walachei, spürte man die starke Präsenz der Armenier, Griechen, Juden und Türken. Die Fremden waren willkommen, natürlich unter der Bedingung, dass sie „auf ihrem Platz“ blieben. Die Schwierigkeiten der Einbürgerung und das Verbot des Eigentumserwerbs an Immobilien für die *Nichtrumänen* sorgte dafür, dass die Nation „echt rumänisch“ blieb.³⁵

Die Idee der Nationalstaaten stammte von Wilson – sie wurde mit gutgläubiger Hoffnung in Europa angewendet. Doch sie war leider nicht eine langfristige Lösung für den sozialen Frieden. Die Infragestellung der Wilson'schen Prinzipien ist auch heute noch ein relativ neues Thema der verfassungsrechtlichen Forschung in Rumänien. Man scheut und fürchtet sich, den utopischen Teil dieser Prinzipien anzuerkennen, zu besprechen. Soll es auf dem Balkan noch immer zu früh sein für diese Auseinandersetzung? Eine Tatsache ist unbestreitbar: die allgemein akzeptierte Interpretation der politischen Realitäten Europas nach dem Zerfall des Habsburgischen Reiches bestand darin, in dem Wilson'schen Traum eine Alternative für den Aufbau einer idealen Welt zu sehen, die auf interner und internationaler Selbstbestimmung beruht. Und einen Ausgangspunkt für Solidarität zwischen gleichberechtigten, friedensliebenden Nationen.³⁶ Der freie Wille der Völker wird zu einem wesentlichen Prinzip für die neuen Staaten und Regierungen.

Aber die Herausforderungen des Jahres 1918 waren kolossal, denn es mussten Staaten wie Polen erneut aufgebaut werden und andere, wie die Tschechoslowakei, inventiert werden.³⁷ Die Nachfolgerstaaten hatten aber exklusiv aus der Ethnie ein staatsbildendes Kriterium konstruiert und dadurch das Management der Minderheitenprobleme unmöglich gemacht. Denn die Selbstbestimmung der Völker konfrontierte sich mit den Dilemmas, die von den ethnischen Konflikte und den territorialen Forderungen erzeugt wurden. Alles, was durch die imperiale Einheit unter Kontrolle gehalten wurde kam gewaltsam zum Vorschein. Stanomir beschreibt das komplizierte Bild der europäischen Lage nach dem ersten Weltkrieg auf eine Art, die auch die – sowohl damalige, als auch aktuelle – rumänische Minderheitenpolitik einschließt:

„Vom Adriatischen Meer zu dem Baltischen, sind die neu erschienenen Staaten entzweit durch die von Ambitionen und Frustrationen genährten Feindlichkeiten. Für Italien und Jugoslawien ist Fiume das Symbol der Rivalität. Zwischen Polen und der Tschechoslowakei befindet sich Teschen. Vilna steht zwischen Litauen und Polen. Die Feindlichkeiten des Revisionismus modellieren die Politik der Verlierer des Wilson'schen Arrangements. Die Jahrzehnte nach dem Krieg sind dominiert von dem Dramatismus der Grenzenbestreitung. Für Ungarn ist der Vertrag von Trianon das Bild der nationalen Erniedri-

34 Mehr zum Thema in der Studie von Boia, Lucian, *Cum s-a românat România/Wie sich Rumänien rumänisiert hat*, 2015, S. 6.

35 Ebenda, S. 30.

36 Stanomir, Ioan, *Recitind secolul României mari, Beim Wiederlesen des Jahrhunderts Grossrumâniens*, 2018, S. 17.

37 Ebenda, S. 9.

gung per se. Das Regime Horthys war bewegt von dem Ziel, dieses Stigma zu entfernen. Die Feindseligkeit gegen den neu entstandenen rumänischen Staat ist Teil der kollektiven Identität. Sie ist wirksam, um die Politik des rumänischen Staates gegenüber der ungarischen Minderheit wie in einem Spiegel zu rechtfertigen: eine Politik voller Verdacht und Misstrauen.“³⁸

Diese zusammenfassende Darstellung lässt keinen Raum für Illusionen. Solange die Ethnie ein staatsbildendes Kriterium bleibt, sind die Staatsbürger, die in solchen Staaten leben, nie gleichberechtigt. Es wird immer bevorzugte Bürger geben, die dem Mehrheitsethos angehören und privilegiert sind – nur, weil sie der entsprechenden Mehrheitsethnie angehören, während „die anderen“ als Zweirangige behandelt werden.

Um das Universale mit dem Partikularen zu vereinen, bzw. um die verschiedenen Merkmale mehrerer Kulturen, Religionen oder Ethnien zu harmonisieren hat das moderne Verfassungsrecht das Prinzip der Staatsbürgerschaft geschaffen³⁹ – eine originale Lösung für den sozialen Frieden, solange die Staatsbürgerschaft nicht auf ethnischer Zugehörigkeit basiert und zwischen erst- und zweitrangigen Staatsbürgern keine Diskriminierung schafft. Dementsprechend kann der ethnische Föderalismus nur dann zu der Lösung inter-ethnischer Konflikte beitragen, wenn er in einer Form angewendet wird, die Loyalität gegenüber dem gemeinsamen Staat erzeugt. Und das ist ein eher utopischer Anspruch in dem Fall von Zwangsgemeinschaften.

Der ethnische Föderalismus gilt grundsätzlich als eine Politik der Anerkennung, aber inwiefern kann die Vielfältigkeit der Ethnizität, bzw. *aller* ethnischen Volksgruppen dadurch gleichberechtigt werden? Denn es geht um die Unterbringung von Mehrheitsdemokratie und den Prinzipien des Föderalismus: eine schwierige Aufgabe, die entgegengesetzte Loyalitäten nur noch mehr verschärfen würde. Es ist ironisch, dass Föderalismus die Probleme radikalisiert, für deren Lösung er eintreten soll. Ein ethnischer Konflikt kann nicht von seinem ethnischen Inhalt geleert werden – deshalb bleibt sogar der Liberalismus strukturell unfähig, politische Lösungen für ethnische Ansprüche zu finden.⁴⁰

Wie steht es heute um den Minderheitenstatus auf europäischer Ebene? Zum Schluss suche ich die Antwort in der Politik. Denn die Politik ist das Schicksal – davor warnte schon Napoleon I.

Vertreter der ca. 50 Millionen EU-Bürger der Volksgruppen, die als Minderheit in den EU Staaten leben, sammelten seit Jahren Unterschriften für eine Vorlage an die EU-Kommission. Es gelang, über eine Million Unterschriften zu bekommen. Damit war die Mindestzahl von einer Million Unterzeichnern erreicht, die erforderlich ist, damit sich die Kommission damit beschäftigen muss. Einige Länderparlamente, darunter auch der Deutsche Bundestag, unterstützten die Vorlage, ebenso das Europäische Parlament. Allerdings ist für die Entscheidung dieser Art allein die Kommission zuständig.

38 Ebenda, S. 21–22.

39 Basta Fleiner, Lidija, zitiertes Werk, S. 2.

40 Ebenda, S. 16.

Welches war der Grund dieser Vorlage? Den Initiatoren „ging es darum, eine Vereinheitlichung der in den einzelnen Staaten sehr unübersichtlichen Minderheitenrechte zu erreichen. Hierzu wurden genannt, die Gleichberechtigung zur jeweiligen Mehrheitsbevölkerung, die Förderung der Sprachenvielfalt und die Bereitstellung finanzieller Mittel. Erfolg hatten die Minderheiten damit aber nicht. Die Kommission unter Präsidentin von der Leyen wies den Antrag zurück mit der Begründung, es seien bereits Rechtsakte und Initiativen wirksam, auf die die Minderheiten zurückgreifen könnten.“⁴¹

Ein höchst rechtfertigte Vorlage, die auch sehr nötig war. Zeigt sich durch ihre Ablehnung ein Demokratiedefizit? Haben wir es mit einer Abwendung der Kommission von ihren Grundsätzen als Hüterin von Rechtsstaatlichkeit, Würde und Gerechtigkeit zu tun?⁴²

In Zukunft müssten ähnliche Initiativen gefördert werden. Denn die Geschichte lehrt, dass das Ignorieren der Minderheitenprobleme den regionalen und auch den Weltfrieden gefährdet. Besonders, wenn diese ignorierten Probleme vom Balkan ausgehen. Um den Frieden zu sichern, gilt es die Rechte der Minderheiten nicht nur in den, sondern auch *gegen* die Heimatstaaten zu schützen. So bleibt das Minderheitenrecht eine völkerrechtliche Baustelle, auf der es noch viel zu verbessern gibt.⁴³

Und selbst wenn dieser Weg nicht zu einer Lösung führt, so trägt er doch zu einem vernunftmäßigen Umgang mit einem unlösbaren Problem bei.

Literaturverzeichnis

- Boia, Lucian, Cum s-a românizat Romania, Wie sich Rumänien rumänisiert hat, 2015.
- Iancu, Carol, Evreii din Romania. De la excludere la emancipare (1866–1919)/Die Juden Rumäniens. Von Exklusion zu Gleichberechtigung, 1996.
- Karnooch, Claude, Români. Tipologie și mentalități, Die Rumänen. Typologie und Mentalitäten, 1994.
- Nora, Pierre, Lieux de Memoire, Platz zum Gedächtnis, 1993.
- Nussberger, Angelika, Das Völkerrecht, 2009.
- Oișteanu, Andrei, Imaginea evreului în cultura română/Das Bild des Juden in der rumänischen Kultur, 2001.
- Renan, Ernest, Qu'est-ce qu'une nation? Was ist eine Nation?, 1887.
- Schilling, Theodor, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2010.
- Sorin Antohi, In dialog cu Moshe Idel. Ceea ce ne unește/Im Dialog mit Moshe Idel. Was uns vereint, 2001.
- Stanomir, Ioan, Recitind secolul României Mari/Beim Wiederlesen des Jahrhunderts Großrumäniens, 2018.
- Wieshaider, Wolfgang, Stumm vibrierender Umlaut. Denkmal und öffentliches Interesse, allgemein und im Umgang mit Synagogen beiderseits der Thaya, 2016.

41 Pawelka, Rudi, EU Kommission lehnt Initiative für Minderheiten ab, in: Deutsche Umschau, Zeitung für gesamtdeutsche und europäische Politik, Wirtschaft und Kultur, 2/2021, S. 11.

42 Ebenda.

43 Angelika Nussberger, Das Völkerrecht, 2009, S. 93.